

Satzung
des
Vereins
Haus und Grund Löhne e.V.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es ist eine Prüfung des Rechnungswesens durch drei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer, siehe § 7 Ziffer 2, 2. Absatz, durchzuführen.

§ 1
Name und Sitz

1. Der Verein Haus und Grund Löhne e.V., im folgenden kurz „Verein“ genannt, ist die Vertretung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in der Stadt Löhne und Umgegend. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen „Haus und Grund Löhne e.V.“.

2. Der Verein ist dem Verband des Hauses, Wohnungs- und Grundeigentümer Ostwestfalen und Lippe e.V. angeschlossen.

3. Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Löhne.

§ 2
Aufgaben

1. Der Verein bewirkt unter Ausschluss von Erwerbszwecken die Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Bund, Land und Gemeinde, insbesondere die Förderung der privaten Wohnungswirtschaft.

Er hat die Aufgabe, seine Mitglieder über alle das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum betreffenden Vorgänge in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zu unterrichten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen.

2. Dem Verein obliegt es insbesondere, den Zusammenschluss der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in seinem Bereich zu betreiben und Einrichtungen zu unterhalten, die der Unterrichtung und Unterstützung der Mitglieder dienen.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges zum Besitz berechtigend dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht oder die über das Eigentum an Räumen im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes verfügen.

Dasselbe gilt für Verwalter von Grundbesitz.

Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.

Natürliche oder juristische Personen, die glaubhaft machen können, dass sie Eigentum im Sinne des Satzes 1 zu erwerben ernsthaft beabsichtigen (Bau- und Kaufwillige), können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben. Diese Form der Mitgliedschaft ist auf ein Jahr begrenzt.

2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.

3. Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um die Ziele der Organisation verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

4. Die Mitgliedschaft endet

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist spätestens drei Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich anzulegen. Neumitglieder können die Kündigung erstmalig zum Ablauf des auf den Beiritt folgenden übernächsten Jahres erklären.
- b) mit dem Tod des Mitglieds. Dieser ist dem Verein schriftlich anzuzeigen.
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
- d) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsvorstand

 - bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder des Haus-, Wohnungs- und Grundeneigentums
 - bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten
 - bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe.

Er ist dem Auszuschließenden durch Einschreibebrief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit der Einlieferung der Entscheidung bei der Post. Über die Beschwerde entscheidet der Beirat. Er soll vor seinem Beschluss den Auszuschließenden und einen Vertreter des Vereinsvorstandes hören.

- e) durch Verlust aller Eigentums- oder sonstigen dinglichen Rechte an Grundstücken mit Ende des Monats, in den der Verlust fällt, jedoch nicht vor Anzeige des Verlustes durch das Mitglied.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.

1. Die Mitglieder haben das Recht,
 - a) an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und im besonderen die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung, bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen (§ 9 dieser Satzung);
 - b) die Einrichtungen des Vereins, dessen Rat und Unterstützung in Anspruch zu nehmen.
2. Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungshelfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird darüber hinaus ausgeschlossen. Soweit darüber handelnde Vereinsmitglieder Schadensersatzansprüche gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

3. Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beiritt den Bestimmungen dieser Satzung und sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§ 5

Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Im Beitragssatz ist die Bezugsgehilfe für die Fachzeitschrift der Organisation nicht enthalten.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt zu beschließen, dass für die Neuauflnahme eines Mitgliedes eine einmalige Aufnahmegerühr erhoben wird, deren Höhe ebenfalls die Mitgliederversammlung bestimmt.

2. Die laufenden Beiträge sind jährlich im voraus bis zum 31.01. zu zahlen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vereinsvorstand,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung.

3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit bestimmt der Vereinsvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Beisitzer für das ausgefallene Vorstandsmitglied. Dies gilt auch für das Ausscheiden eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes im Sinne des § 26 BGB. Scheidet zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so ist in der innerhalb eines Monats einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.
4. Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Insbesondere hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind.

5. Der Vereinsvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vereinsvorstand wird vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von einem Stellvertreter einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dieses verlangt. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
6. Der Vorsitzende, dessen zwei Stellvertreter, der 1. Schriftführer und der 1. Kassierer sind Vorsitz des Vereins im Sinne von § 26 BGB, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt sind, den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten.

Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Außerdem sind drei Kassenprüfer zu wählen. Diese dürfen dem Vereinsvorstand nicht angehören. Jeweils ein Prüfer scheidet nach drei Jahren aus, dafür wird ein neuer hinzugewählt.

§ 8 Der Beirat

1. Dem Vereinsvorstand steht der Beirat mit bis zu 15 Mitgliedern als beratendes Organ zur Seite. Die Bestimmungen des § 7 Abs. 4 bleiben unberührt.

2. Der Beirat wird vom geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf einberufen oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Beirates dieses verlangt.
- Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Ihr obliegen insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstandes und des Beirates,
 - b) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes,
 - c) die Erteilung der Entlastung für den Vereinsvorstand,
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e) die Wahl der Kassenprüfer,
 - f) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) die Änderung der Satzung,
 - i) die Auflösung des Vereins.
2. Alljährlich hat innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung – Hauptversammlung – stattzufinden. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder mit einer Frist von vierzehn Tagen.

Darüber hinaus sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn
Vorstand verlangt:

- a) ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe vom
- b) der Verband der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer Ostwestfalen und Lipe e.V. die Einberufung einer Mitgliederversammlung fordert.

c) das Interesse des Vereins es erfordert.

3. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

4. die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder zusätzlich durch die Tagespresse oder in der von der Haus und Grund GmbH Brieffeld herausgegebenen Zeitschrift einberufen.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, abgesehen von den Vorschriften in den §§ 10 und 11 dieser Satzung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

6. Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmenzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
7. In der Mitgliederversammlung kann sich jedes Mitglied durch den Ehegatten, volljährigen Abkömmling oder durch den Verwalter seines Hauses, Wohnungs- und Grundbesitztums oder durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Der Vertreter hat seine Vertretungsbefugnis durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des Vertretenen nachzuweisen.

§ 10

Satzungsänderung

Änderung dieser Satzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung darauf hingewiesen wird, dass eine Satzungsänderung beabsichtigt ist. Vor der Satzungsänderung ist der

Verband der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer Ostwestfalen und Lippe e.V. zu hören, dessen Stellungnahme der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist

§ 12

Gerichtsstand

In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung eingeladen werden, die am gleichen Tage und an demselben Ort stattfindet. Diese zweite Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt werden.
 2. Vor der Beschlussfassung ist der Verband der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer Ostwestfalen und Lippe e.V. gutachtlich zu hören; sein Gutachten ist der beschließenden Versammlung vorzulegen.
 3. Die Auflösung findet nur statt, wenn eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder ihre Zustimmung erteilt.
- In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung geladen werden, die am gleichen Tage und an demselben Ort wie die erste stattfindet.
- Diese zweite Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
4. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Besteitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, von der der Beschluss über die Auflösung gefasst ist.

In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung eingeladen werden, die am gleichen Tage und an demselben Ort stattfindet. Diese zweite Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das Amtsgericht Bad Oeynhausen.

Löhne, den 29. August 2005

